

Vereinssatzung
Begegnung in Großbeeren e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Begegnung in Großbeeren e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 14979 Großbeeren.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO).
2. Zweck des Vereins ist es, die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Nationalität und Religion zu fördern und Vorurteile abzubauen, sowie individuelle Lebenshilfe in der Gemeinde Großbeeren anzubieten. Der Verein „Begegnung in Großbeeren e.V.“ tritt für ein tolerantes und friedliches Zusammenleben von Menschen und Völkern ein, das von Achtung und Interesse für die jeweiligen Kulturen geprägt ist.
3. Der Zweck soll vorrangig verwirklicht werden durch den Aufbau, Betrieb und die Unterhaltung einer Begegnungsstätte, der Förderung und Durchführung von Integrationsprojekten, sowie der Beschaffung von Mitteln für diese Zwecke. Der Verein kann sich Dachverbänden anschließen und überregionalen Vereinen beitreten, sofern die Mitgliedschaft in diesen dem Vereinszweck inhaltlich nicht entgegensteht.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden. Kostenerstattungen an Vereinsmitglieder oder Personen, die den Verein unterstützen, dürfen in angemessener Höhe nur für Zwecke des Vereins gegen Rechnungslegung erfolgen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, werden. Jedes ordentliche Mitglied ist uneingeschränkt stimmberechtigt. Sie müssen die Ziele des Vereins unterstützen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
2. Fördermitglied kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt und den Verein zur Durchsetzung seiner Ziele finanziell besonders unterstützen will. Es hat das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und ihm wird Rederecht auf dieser eingeräumt. Es besitzt kein Stimmrecht. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist

nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr in Rückstand bleibt, so kann er durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von zwei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5

Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge gemäß der Beitragsordnung nach Maßnahme eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Für Änderungen an der Beitragsordnung ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in gemeinsam. Bei Wegfall des Vorsitzenden tritt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne des § 26 BGB der/die stellvertretende Vorsitzende an die Stelle des/r Vorsitzenden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch den Vorsitzenden per eMail oder, falls dies nicht möglich ist, schriftlich unter Einhaltung einer Einladefrist von mindestens einer Woche. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Kommunikation innerhalb des Vereins wird aus Kostengründen über eMail durchgeführt. Hat ein Mitglied keine eMail-Adresse, wird mit diesem schriftlich kommuniziert.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8

Kassenprüfer

Die Kassenprüfer bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Den Kassenprüfern obliegt insbesondere die Prüfung der Finanzen des Vereins und die Kontrolle der Einhaltung der finanziellen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht vor, der der

Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per eMail oder, falls dies nicht möglich ist, schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladefrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Versendedatum der eMail oder das Datum des Poststempels.

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt die Revisionskommission, deren Mitglieder weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Gebührenbefreiungen
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Beteiligungen an Gesellschaften
- d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- e) Mitgliedsbeiträge
- f) den Abschluss von Rechtsgeschäften über 1.500,00 € und die Aufnahme von Darlehen ab 1.500,00 €
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins

5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 – Mehrheit der Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder teilnehmen muss, erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Anträge auf Satzungsänderungen die nicht der zeitlichen Vorankündigung lt. Abs.1 entsprechen, können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zur Abstimmung zugelassen werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der verlangten Satzungsänderung per e-Mail oder, falls dies nicht möglich ist, schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11

Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung bzw. Versammlung zu unterzeichnen.

§ 12

Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 – Mehrheit der Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder teilnehmen muss, erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluss der Mitgliederversammlung an die Gemeinde Großbeeren oder an eine gemeinnützige Einrichtung. Das Vermögen ist in der Rechtsfolge ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke der Flüchtlingshilfe zu verwenden.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung ist abgeändert am 17.04.2018